



Öffentliches GR-Protokoll Nr. 60/22

der 60. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 2. November 2022, 17.30 Uhr im Kleinen Saal

Anwesend

Gemeindevorsteher	Hansjörg Büchel
Vizevorsteherin	Désirée Bürzle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Matthias Eberle Bettina Eberle-Frommelt Norbert Foser Christoph Frick Karl Frick Lukas Frick Bettina Fuchs Corinne Indermaur Thomas Wolfinger
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 59/22

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 59/22

1. Ausnahmegenehmigung talseitiger Gebäudehöhenzuschlag
2. Genehmigung Nutzungsreglement Oberackerle
3. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Elke Vogt, Gnetsch 10, Balzers
4. Winterdienst 2022 bis 2028 – Räumungsstrecken 1 und 2 – Auftragserteilung
5. Hilfswerk Liechtenstein e.V. – Neue Räumlichkeiten – Mietanteil der Gemeinden
6. Finanzen – LMM Quartalsbericht 3/2022
7. Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein – Leistungsvereinbarung 2023 bis 2026
8. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) (Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten)

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 2. November 2022 wird genehmigt.

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 59/22

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 59/22 der Gemeinderatssitzung vom 19. Oktober 2022 wird genehmigt.

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 59/22

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 59/22 der Gemeinderatssitzung vom 19. Oktober 2022 wird genehmigt.

1. Ausnahmegenehmigung talseitiger Gebäudehöhenzuschlag

Es wurde ein Antrag auf Gewährung eines talseitigen Gebäudehöhenzuschlags behandelt.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 60/22.

2. Genehmigung Nutzungsreglement Oberackerle

Am 17. Januar 2006 wurde das „Reglement über die Benützung des Lagerplatzes Oberackerle“ durch die „Kommission für öffentliche Gebäude und Anlagen“ erstellt und in der Gemeinderatssitzung vom 13. März 2006 durch den Gemeinderat genehmigt (Protokoll 73/8, 2006).

Der Gemeinderat hat sich über die Fortsetzung des Nutzungsreglements Oberackerle beraten und in der Sitzung vom 28. September 2022 befunden, dass sämtliche Dienstleistungen beim Lagerplatz Oberackerle durch die Werkgruppe der Gemeinde Balzers weiterhin anzubieten sind.

Die Stabsstelle Gemeindevorstellung hat das Reglement auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und in Zusammenarbeit mit der Bürgergenossenschaft Balzers überarbeitet. Insbesondere werden mit dem neuen Reglement

- die internen Zuständigkeiten und Prozesse korrigiert und genauer definiert,
- die Abschaffung der Kautions angestrebt,
- die geltenden gesetzlichen Bestimmungen ergänzt,
- das Corporate Design berücksichtigt.

Die Bürgergenossenschaft Balzers hat dem Reglement über die Nutzung des Lagerplatzes Oberackerle in der vorliegenden Form zugestimmt.

Beschluss (einstimmig)

- a) Das „Reglement über die Benützung des Lagerplatzes Oberackerle“ (datiert 20. März 2006/ 22. April 2006) wird per 31. Dezember 2022 aufgehoben. Es werden alle früheren in dieser Angelegenheit gefassten Beschlüsse ersetzt.
- b) Das „Reglement über die Nutzung des Lagerplatzes Oberackerle“ wird genehmigt und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.
- c) Der Gemeinderat nimmt die Anlagen des Nutzungsreglements (Gebühren und Planbeilage) sowie das Nutzungsgesuch Lagerplatz Oberackerle zur Kenntnis.

3. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Elke Vogt, Gnetsch 10, Balzers

Frau Elke Vogt, Gnetsch 10, Balzers, hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss Artikel 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt während mindestens fünf Jahren seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da im vorliegenden Fall Balzers die zuständige Gemeinde ist, ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde um Stellungnahme, ob gegen die Aufnahme von

Frau Elke Vogt, Gnetsch 10, Balzers,

Einwendungen erhoben werden. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen seien ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Frau Elke Vogt, Gnetsch 10, Balzers, ist derzeit Staatsangehörige von Deutschland. Im Falle ihrer Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht verzichtet sie auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit.

Beschluss (einstimmig)

Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss LGBI. 2008 Nr. 306, von Frau Elke Vogt, Gnetsch 10, Balzers, erhebt.

4. Winterdienst 2022 bis 2028 – Räumungsstrecken 1 und 2 – Auftragserteilung

Der Winterdienst (Schneeräumung) für das Strassennetz der Gemeinde Balzers ist neu zu vergeben. Das Strassennetz ist in Zonen aufgeteilt, die dem jeweiligen Räumdienst zugeteilt werden. Die Strecke 1 und Strecke 2 muss aufgrund des nicht vorhandenen oder ausreichenden Personals und Fahrzeugparks der Werkgruppen an ein privates Unternehmen vergeben werden. Das Unternehmen, das den Räumungsdienst ausführt, muss zwingend seine Fahrzeuge in Balzers stationiert haben.

Die Räumungsstrecken 1 und 2 werden angesichts ihrer unterschiedlichen Fahrzeug-Anforderungen getrennt voneinander ausgeschrieben. Die Räumungsstrecke 1 beinhaltet ein Winterfahrzeug mit Schneepflug und die Strecke 2 beinhaltet ein Räumungsgerät mit Pflug und Salzstreuer.

Bei der Herbaflor AG, Balzers, wurde in der Direktvergabe eine Offerte eingeholt. Diese Offerte entspricht allen gestellten Anforderungen und Bedingungen.

Räumungsstrecke 1	Pauschale pro Winter	CHF	4'000.00 exkl. MwSt.
Räumungsstrecke 2	Pauschale pro Winter	CHF	8'000.00 exkl. MwSt.

Um den Winterdienst langjährig sicherzustellen, beantragt die Bauverwaltung, den Winterdienst für die nächsten 6 Jahre an die Herbaflor AG, Balzers, zu vergeben.

Weiteres Im GR-Protokoll Nr. 60/22.

Beschluss (einstimmig)

- Der Winterdienst 2022 bis 2028 für die Räumungsstrecke 1 wird zur Bereitschaftspauschale von CHF 4'000.00 exkl. MwSt. für 6 Jahre an die Herbaflor AG, Balzers, vergeben.
- Der Winterdienst 2022 bis 2028 für die Räumungsstrecke 2 wird zur Bereitschaftspauschale von CHF 8'000.00 exkl. MwSt. für 6 Jahre an die Herbaflor AG, Balzers, vergeben.

5. Hilfswerk Liechtenstein e.V. – Neue Räumlichkeiten – Mietanteil der Gemeinden

Aus der früheren losen Freiwilligen-Vereinigung „Polenhilfe Liechtenstein“ wurde im Jahr 1988 das „Hilfswerk Liechtenstein e.V.“ gegründet. Das Hilfswerk Liechtenstein ist ein gemeinnütziger, ehrenamtlicher Verein mit Sammelstellen für Hilfsgüter. Er unterstützt bedürftige Menschen im In- und Ausland. Die beiden Standorte Triesen als Hauptstandort und Mauren bestehen schon seit den Anfangszeiten.

Zurzeit zählt das Hilfswerk Liechtenstein 182 Aktiv- und 64 Passivmitglieder. Durch die Mitglieder werden jährlich in den Sammelstellen Triesen und Mauren über 17'400 Arbeitsstunden geleistet. Dazu kommen die unzähligen Stunden, welche von zu Hause aus gearbeitet werden – sei es waschen, bügeln, flicken oder stricken. Alle Mitglieder arbeiten unentgeltlich.

Schon bald nach der Gründung zog man mit dem Hilfswerk in die Räumlichkeiten der Spörry Fabrik in Triesen, die im Besitze der Gemeinde Triesen ist. Die Arbeitsbereiche befinden sich im 2. Obergeschoss und die Lagerplätze im Nebengebäude. Nun ist man aber kapazitätsmässig an die Grenzen gestossen. Zudem sind die betrieblichen Abläufe in diesen Räumlichkeiten nicht ideal. Ein weiteres grosses Problem ist das Abholen der Hilfsgüter durch Sattelschlepper. Seit letztem Jahr ist die Abholung der Hilfsgüter durch Sattelschlepper, nach mehreren Schadensfällen, nicht mehr möglich. Es wurde ein zusätzlicher Arbeitsschritt, ein Verlad in

Kleinbusse, eingeführt. Erst danach kann der Sattelschlepper an einem geeigneten Ort be-
laden werden.

Die Gemeinde Triesen ist daraufhin aktiv geworden und hat nach einer Lösung gesucht. Der
Gemeinde Triesen war es wichtig, dass das Hilfswerk in Triesen beheimatet bleibt. In der
Liegenschaft Austrasse 1, die im Privatbesitz steht, ist infolge Geschäftsaufgabe das ganze
Dachgeschoss mit einer Fläche von ca. 1'200 m² frei geworden. Nach diversen Abklärungen
ist man zum Schluss gekommen, dass die Liegenschaft ein idealer Standort für das Hilfswerk
wäre. In einer Machbarkeitsstudie wurde aufgezeigt, wie die Räumlichkeiten neu optimal auf
die Bedürfnisse vom Hilfswerk ausgelegt werden können.

In einem weiteren Schritt wurden die Mietkonditionen definiert. Damit die Umbaukosten ge-
deckt werden können, ist der Mietzins die ersten 10 Jahre höher und wird sich dann ab dem
11. Jahr reduzieren. So können die Umbaukosten finanziert werden. Das Mietverhältnis soll
ab 1.1.2023 beginnen.

Der Bürgermeister und die Vorsteherinnen und Vorsteher befürworteten das Projekt an der
Vorsteherkonferenz vom 30.5.2022 einhellig. Sie empfehlen den jeweiligen Gemeinderäten
das Projekt «neue Räumlichkeiten Hilfswerk Liechtenstein e.V.» zur Annahme. Die Gemein-
den Liechtenstein sollen sich, nach dem Einwohnerschlüssel, mit 50 % an den definierten
Mietkosten beteiligen, wenn das Land Liechtenstein die restlichen 50 % der Mietkosten
übernimmt.

Die Regierung hat an der Sitzung vom 27.9.2022 beschlossen, dem Hilfswerk Liechtenstein
e.V. für die Jahre 2023 bis 2032 einen jährlichen Beitrag in Höhe von CHF 91'800.00 zu ge-
währen. Für die Jahre 2033 bis 2037 wird ein jährlicher Beitrag in Höhe von CHF 72'600.00
gewährt. Die Beiträge des Landes werden dem Hilfswerk unter der Voraussetzung gewährt,
dass die Gemeinden jährliche Beiträge in derselben Höhe an das Hilfswerk leisten.

Miete 10 Jahre inkl. Rückzahlung Mieterausbau (Jahre 2023 - 2032)

mit Beteiligung 50 % Land Liechtenstein (Beschluss Vorsteherkonferenz)

Objekt: Austrasse 3, Triesen, Parzelle Nr. 2162, Anmietung diverser Flächen (gemäss Situationsplan)

Monatsmiete Triesen:	10'600	Monatsmiete Triesen:	
Rückzahlung Mieterausbau:	3'200	Rückzahlung Mieterausbau:	
Monatsmiete Mauren:	1'500	Monatsmiete Mauren:	
Anteil Land	-7'650	Anteil Land	
Miete pro Monat Total (10 Jahre)	7'650	Miete pro Monat Total (10 Jahre)	

Miete pro Jahr Gemeinden 91'800 Miete pro Jahr Total (10 Jahre)

Aufteilung Einwohnerschlüssel

Stand 31.12.2020	Einwohner	Miete pro Monat	Miete pro Jahr NEU
Liechtenstein	39055		
Vaduz	5741	CHF 1'125	CHF 13'494
Triesen	5330	CHF 1'044	CHF 12'528
Balzers	4684	CHF 917	CHF 11'010
Triesenberg	2634	CHF 516	CHF 6'191
Schaan	6037	CHF 1'183	CHF 14'190
Planken	483	CHF 95	CHF 1'135
Eschen	4523	CHF 886	CHF 10'631
Mauren	4424	CHF 867	CHF 10'399
Gamprin	1686	CHF 330	CHF 3'963
Ruggell	2404	CHF 471	CHF 5'651
Schellenberg	1109	CHF 217	CHF 2'607

Land Liechtenstein		CHF 7'650	CHF 91'800
		CHF 15'300	CHF 183'600

Miete ohne Mieterausbau (Jahre 2033 - 2037)

mit Beteiligung 50 % Land Liechtenstein (Beschluss Vorsteherkonferenz)

Objekt: Austrasse 3, Triesen, Parzelle Nr. 2162, Anmietung diverser Flächen (gemäss Situationsplan)

Monatsmiete Triesen:	10'600	Monatsmiete Triesen:	
Rückzahlung Mieterausbau:	0	Rückzahlung Mieterausbau:	
Monatsmiete Mauren:	1'500	Monatsmiete Mauren:	
Anteil Land	-6'050	Anteil Land	
Miete pro Monat Total (10 Jahre)	6'050	Miete pro Monat Total	

Miete pro Jahr Gemeinden 72'600 Miete pro Jahr Total

Aufteilung Einwohnerschlüssel

Stand 31.12.2020	Einwohner	Miete pro Monat	Miete pro Jahr NEU
Liechtenstein	39055		
Vaduz	5741	CHF 889	CHF 10'672
Triesen	5330	CHF 826	CHF 9'908
Balzers	4684	CHF 726	CHF 8'707
Triesenberg	2634	CHF 408	CHF 4'896
Schaan	6037	CHF 935	CHF 11'222
Planken	483	CHF 75	CHF 898
Eschen	4523	CHF 701	CHF 8'408
Mauren	4424	CHF 685	CHF 8'224
Gamprin	1686	CHF 261	CHF 3'134
Ruggell	2404	CHF 372	CHF 4'469
Schellenberg	1109	CHF 172	CHF 2'062
Land Liechtenstein		CHF 6'050	CHF 72'600
		CHF 12'100	CHF 145'200

Beschluss (einstimmig)

- Der Gemeinderat nimmt das Projekt «neue Räumlichkeiten Hilfswerk Liechtenstein e.V.» zur Kenntnis.
- Der Gemeinderat genehmigt für die Jahre 2023 bis 2032 den anteiligen Mietzins der Gemeinde Balzers mit einem Beitrag von CHF 11'010.00 pro Jahr.
- Der Gemeinderat genehmigt für die Jahre 2033 bis 2037 den anteiligen Mietzins der Gemeinde Balzers mit einem Beitrag von CHF 8'707.00 pro Jahr.

6. Finanzen – LMM Quartalsbericht 3/2022

Die Gemeinde Balzers verfügt über liquide Mittel, die es ertragsbringend und sicher anzulegen gilt. Das Anlagereglement der Gemeinde sieht vor, dass dem Gemeinderat periodisch Bericht über den aktuellen Stand der Vermögensanlagen zu erstatten ist. Als externe Controlling-Firma wurde die LMM Investment Controlling AG, Vaduz, beauftragt. Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und kontrolliert die Einhaltung des Anlagereglements.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt den internen Bericht sowie den Quartalsbericht der LMM Investment Controlling AG, Vaduz, über die Vermögensverwaltung der Gemeinde Balzers per 30. September 2022 zur Kenntnis.

7. Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein – Leistungsvereinbarung 2023 bis 2026

Im Dezember 2013 hat der Gemeinderat beschlossen, die Jugendarbeit in Balzers an die Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein (OJA) zu übertragen. Am 1. Juli 2015 hat die Stiftung ihre operative Tätigkeit aufgenommen, das heisst die in Balzers tätigen Jugendarbeiter sind seither bei der Stiftung angestellt.

In einer Leistungsvereinbarung zwischen der OJA und der Gemeinde werden die Leistungen festgehalten, die von den Vereinbarungsparteien zu erbringen sind. Die Leistungsvereinbarung wird in der Regel jeweils für vier Jahre abgeschlossen. Einen zentralen Punkt der Vereinbarung bilden die Stellenprozente der in Balzers eingesetzten Jugendarbeiter durch die OJA. Diese definieren auch den finanziellen Rahmen, das heisst die Kosten, die jährlich auf die Gemeinde zukommen. In der Vereinbarung enthalten sind auch die zu sogenannten Leistungspaketen zusammengefassten Aufgaben der Jugendarbeit wie beispielsweise die verlangten Öffnungszeiten des Jugendtreffs Scharmotz, die Teilnahme an Dorffestivitäten, mobile und aufsuchende Angebote der Jugendarbeit und so weiter. Der genaue Umfang wird jährlich im Rahmen des Controllings neu definiert und bei Bedarf gegenüber dem jeweiligen Vorjahr angepasst.

In der jährlichen Berichterstattung zuhanden der Gemeinde zeigt die Stiftung auf, welche Leistungen effektiv erbracht wurden. Die Betriebskommission Scharmotz nimmt dieses Controlling zur Kenntnis und in Zusammenarbeit mit der Gemeindevorsteherung können bei Bedarf die Leistungspakete, das heisst der Aufgabenkatalog für die Jugendarbeiter, für das folgende Jahr angepasst werden.

Die bisherige Leistungsvereinbarung mit der Stiftung OJA wurde von 2019 bis Ende 2022 für vier Jahre abgeschlossen. Um im Zyklus mit den Vereinbarungen der anderen Gemeinden des Landes zu bleiben, soll auch in Balzers für 2023 bis 2026 eine neue Leistungsvereinbarung in Kraft gesetzt werden.

An ihrer Sitzung vom 29. August 2022 hat die Betriebskommission Scharmotz unter der Leitung von Gemeinderat Matthias Eberle die neue Leistungsvereinbarung und die vorgeschlagenen Leistungspakete besprochen. Die Leistungsvereinbarung soll unverändert bei 135 Stellenprozent professionelle Jugendarbeit in Balzers bleiben. Die Öffnungszeiten des Jugendtreffs Scharmotz werden laufend und das dafür zur Verfügung stehende Pensum im Rahmen des jährlichen Controllings an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Zusätzlich aufgenommen wird die Tätigkeit im Rahmen des Projektes teilautonomer Jugendplatz. Die Gewichtung der Aufgaben in den einzelnen Leistungspaketen wird insgesamt leicht angepasst. Bei Bedarf und auf Basis der gemachten Erfahrungen werden die erbrachten Leistungen jährlich überprüft und darauf aufbauend können die Leistungspakete durch gemeinsame Absprache zwischen der Stiftung OJA, der Betriebskommission Scharmotz und der Gemeindevorsteherung für das Folgejahr neu festgelegt werden.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat stimmt der Leistungsvereinbarung für die Jahre 2023 bis 2026 zwischen der Gemeinde und der Stiftung OJA (Offene Jugendarbeit Liechtenstein) zu. Die Leistungen der Stiftung OJA umfassen 135 Stellenprozent professionelle Jugendarbeit in Balzers. Die Leistungspakete innerhalb dieses Volumens können in Abstimmung zwischen der OJA, der Betriebskommission Scharmotz und der Gemeindevorsteherung bei Bedarf angepasst werden. Der Vorsteher wird ermächtigt, die entsprechende Vereinbarung zu unterschreiben.

8. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) (Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten)

Am 11. Juli 2019 wurde die Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten im Amtsblatt veröffentlicht (ABl. L 186 vom 11. Juli 2019, S. 57, nachfolgend «die Verordnung»).

Ziel der Verordnung ist es, eine faire und transparente Behandlung gewerblicher Nutzer von Online-Plattformen zu gewährleisten, diesen gewerblichen Nutzern wirksamere Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen und ein vorhersehbares und innovationsfreundliches Regelungsumfeld für Online-Plattformen zu schaffen. Der örtliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf Plattformen in- und ausserhalb des EWR.

Inhaltlich führt die Verordnung neue Bestimmungen für Online-Vermittlungsdienste und Online-Suchmaschinen ein. Das Spektrum an Pflichten umfasst Vorgaben zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Transparenzanforderungen für Rankings und Bestpreisklauseln sowie Bestimmungen zur Einrichtung eines internen Beschwerdemanagementsystems und Mediationsverfahrens.

Die Verordnung ist in den EU-Mitgliedstaaten am 31. Juli 2019 in Kraft getreten und seit dem 12. Juli 2020 in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar.

Die Verordnung befindet sich derzeit im EWR-Übernahmeverfahren und wird nach ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen in Liechtenstein unmittelbar anwendbar. Eine Umsetzung ist daher grundsätzlich nicht notwendig. Allerdings bedürfen einzelne Bestimmungen der Verordnung einer Durchführung im liechtensteinischen Recht.

Mit dieser Gesetzesvorlage werden insbesondere Klarstellungen in Bezug auf die in der Verordnung vorgesehenen Klagemöglichkeiten für Organisationen, Verbände oder öffentliche Stellen vor den nationalen Gerichten getroffen, welche im nationalen Recht bereits im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UW) vorgesehen sind.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 25. Oktober 2022 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) (Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen bis 24. Januar 2023 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Präsidiales und Finanzen) wird verzichtet.

Schluss der Sitzung 21.15 Uhr


Hansjörg Büchel
Gemeindevorsteher
Désirée Bürzle
Vizevorsteherin
Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Donnerstag, 24. November 2022